

# FEUERPOLIZEILICHE BESCHAU FÜR IHRE SICHERHEIT

---



# MUSTER



Sehr geehrte Damen und Herren!



Die feuerpolizeiliche Beschau durch den Rauchfangkehrer ist wichtiger Eckpfeiler für die Brandschutzsicherheit und den vorbeugenden Brandschutz von Personen sowie Sachwerten.

Oftmals sind es Kleinigkeiten die irgendwo im Haus unentdeckt und unbewusst schlummern, die aber zu großen Gefahrenherden werden können. Die Experten bei der feuerpolizeilichen Beschau sind bemüht, alle potenziellen Gefahrenstellen zu eruieren und festzuhalten um im Anschluss gemeinsam mit Ihnen darauf eingehen zu können. So schützen Sie nicht nur Ihr persönliches Hab und Gut, sondern beugen auch möglichen übergreifenden Schäden auf angrenzende und nachbarliche Gebäude vor.

Für IHRE Sicherheit – die feuerpolizeiliche Beschau!



**Ihr NÖ-Umweltlandesrat  
DI Josef Plank**

1. Was ist die feuerpolizeiliche Beschau	4
2. Sinn der feuerpolizeiliche Beschau	4
3. Rechtsgrundlagen	4
4. Vorteile für Kunde	4
5. Was geschieht bei der Beschau	5
5.1 Beschau aller Baulichkeiten	5
5.2 Beschau im Freien	5
5.3 Beschau aller Baulichkeiten	5
5.3.1 Beschau am Dachboden	5
5.3.2 Beschau der Wohnung	7
5.3.3 Beschau im Keller, im Treppenhaus und in den Gängen	7
5.3.4 Beschau im Heizraum und Aufstellungsraum von Feuerstätten, Brennstofflager	8
5.3.5 Beschau in der Garage	9
6. Zusätzlich in der Landwirtschaft	10
6.1 Nebengebäude	10
6.2 Lagerungen außerhalb des Gebäudes	10
7. Zusätzlich in Gewerbe, Handwerk u. Industrie	11
8. Welche Unterlagen sind bereit zu halten	11
9. Wer hilft bzw. gibt Auskunft	12

## 1. Was ist die feuerpolizeiliche Beschau

Eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung der Bauwerke auf Brandsicherheit, Gefahrenstellen und Brandrisiken, sowie der Rettungs- und Brandbekämpfungsmöglichkeiten.

## 2. Sinn der feuerpolizeiliche Beschau

Ein nach Fertigstellung sicheres Bauwerk wird im Laufe der Zeit durch das Nutzen und Bewohnen verändert. Durch sogenannte Betriebsblindheit und Gewohnheit können daher ungewollt Sicherheitsrisiken entstehen. Um diese auf zu zeigen und zu beseitigen kommt die feuerpolizeiliche Beschau in regelmäßigen Abständen in die Objekte und hilft so den Nutzern der Objekte durch Feststellung der Risiken und fachkundige Beratung wiederum ein sicheres Objekt zu erhalten.

## 3. Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde ist auf Grund des NÖ Feuerwehrgesetzes (NÖ FG) §19,20 und 21 verpflichtet diese feuerpolizeiliche Beschau in regelmäßigen Abständen durchzuführen.

In Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäusern sowie in Wohnungen von Wohnhäusern ist eine Überprüfung alle 10 Jahre durch den Rauchfangkehrermeister über Auftrag der Gemeinde vorgesehen.

Im Gewerbe, Handwerk, Industrie und Landwirtschaft erfolgt die Überprüfung alle 5 Jahre durch ein Kommission bestehend aus dem Bürgermeister, dem Feuerwehrkommandanten, dem Rauchfangkehrermeister und eventuell erforderlicher sonstiger Sachverständiger.

## 4. Vorteile für Kunde

Die feuerpolizeiliche Beschau ist eine Serviceleistung der Gemeinde, die vor allem Ihrer persönlichen Sicherheit aber auch der Sicherheit ihres Eigentumes und dem Schutz der Nachbarschaft dient.

## 5. Was geschieht bei der Beschau

### 5.1 Beschau aller Baulichkeiten

Das heisst auch alle zum Objekt gehörenden Nebengebäude und Lagerflächen von brennbaren Gütern.

### 5.2 Beschau im Freien

- Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr
- Löschwassersituation
- Brandabschnittsbildung
- Brennbare Lagerung – Gefahr der Brandübertragung zu Nachbarobjekten
- Blitzschutz, Antennenanlagen
- Fangköpfe
- Hinweiszeichen für Brandschutz
- Öffnungen in der Dachfläche



### 5.3 Beschau aller Baulichkeiten

#### 5.3.1 Beschau am Dachboden

*Fänge Sicherheitsabstände:*

- Kehrtürchen zu brennbaren Bauteilen allseitig 50 cm entfernt, oder, 25 cm bei Verkleidung der Bauteile mit z.B. Gipskartonplatten (F30)
- 5 cm vom Fangmauerwerk zu tragenden Holzbauteilen
- Vor Kehrtürchen unbrennbarer Belag mind. 60 cm seitlich u. vor Türchen
- Baulicher Zustand der Rauchfänge, Kehrtürchen usw.

*Zugänge:*

- Freier Zugang zu Kehrtürchen, Dachbodenfenster (müssen verschließbar sein – intakte Verglasung) und Ausstiegen
- Einstiegs- bzw. Einschauöffnungen in Spitz- und Seitenböden brandhemmend (T30)

### *Lagerungen:*

Was darf nicht auf Dachböden gelagert werden:

- Leicht entzündbare Stoffe (z.B. Papier, Holzwolle, Textilien, Brennstoffe)
- Brennbare Flüssigkeiten, Gasbehälter
- Zündschlagfähige Stoffe – d.s. Sprengstoffe
- Schwer löschbare Stoffe
- Übermäßig und ungeordnete Lagerung (Gerümpel, Güter die die Brandbekämpfung erschweren)
- Brennstoffe
- Ausgenommen in der Landwirtschaft sind Erntegüter

### *Elektroinstallationen:*

- Keine fliegenden Leitungen
- Schadhafte Beleuchtungskörper
- Brandschutzmäßige Abschottungen
- Bei vorhandener Blitzschutzanlage Protokoll der letzten Überprüfung (Blitzschutzattest nicht älter als 5 Jahre)



### *Öffnungen in Dachgeschoßdecken und aus dem Dachboden:*

- Verschließbar mit T 30-Türen oder Verschlüssen (brandhemmend, z.B. Altbestand vor 1976 Blechtüren, Holztüren und Türstöcke mit Blechverkleidung auf der Dachbodenseite)
- Absturzsicherungen (Geländer 1 m hoch), betrifft nicht den Brandschutz, nur die Einsatzkräfte
- Brandabschnittsbildung

### *Lüftungsleitungen:*

- Führung im und über Dach
- Bei Lüftungsleitungen die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Brandübertragung (z.B. Brandschutzverkleidungen, Brandschutzmanschetten, Klappen und dergl.)
- Ausnahme Kanalstrangentlüftungen können aus brennbaren Material ausgeführt werden. Diese müssen jedoch wie alle anderen Lüftungsleitungen über Dach geführt werden.



### 5.3.2 Beschau der Wohnung

#### *Feuerstätten:*

- Sicherheitsabstände zu brennbaren Teilen wie Möbel, Verkleidungen usw.
- Nichtbrennbaren Bodenbelag unter und vor der Feuerstätte (Vorlageblech)
- Sicherheitsabstände der Rauchrohre zu brennbaren Teilen
- Fehleinmündungen
- Sicherheitsabstände von Brennstofflagerungen
- Zustand der Feuerstätte (Ofen, Herd usw.)
- Zustand Verbindungsstück (Rauchrohre)
- Zustand von nicht benutzten Anschlussstellen (Mauerkapsel)
- Lage und Zustand von Putztürchen (unteres Türchen)



#### *Lagerungen:*

- Von brennbaren Flüssigkeiten
- Von Flüssiggasflaschen max. 15 kg pro Wohneinheit (1 kleine Flasche) und deren Kennzeichnung mit dem Flüssiggaslager Hinweisschild
- Übermäßige Lagerung leicht entzündbarer fester Stoffe wie Papier, Textilien usw.
- Aschelagerung in brennbaren Behältern

#### *Installationen:*

Augenscheinliche Überprüfung auf Mängel welche die Brandsicherheit beeinträchtigen, wie:

- Geflickte Sicherungen
- Blanke Leitungen
- Fliegende Leitungen
- Schadhafte Beleuchtungskörper
- Gasleitung nicht gelb gekennzeichnet



### 5.3.3 Beschau im Keller, im Treppenhaus und in den Gängen

#### *Lagerungen:*

- Von brennbaren Flüssigkeiten
- Von Flüssiggasflaschen unter Erdniveau

- Übermäßige Lagerung leicht entzündbarer fester Stoffe wie Papier, Textilien usw.
- Gasleitung nicht gelb gekennzeichnet
- Gashauptabsperrereinrichtung und Gaszähler nicht gekennzeichnet

#### *Treppen und Gänge:*

- Alle Lagerungen welche den Fluchtweg einengen
- Brennbare Lagerungen ausßerhalb des Fluchtweges
- Fluchtwegkennzeichnung
- Handfeuerlöscher

### **5.3.4 Beschau im Heizraum und Aufstellungsraum von Feuerstätten, Brennstofflager**

#### *Heizraumpflicht:*

- Bei Heizungen über 26 kW, bei festen Brennstoffen und Ölheizungen
- Vor 1997 bei Gasheizungen über 50 kW

#### *Heizraumausführung:*

- Flucht- und Rettungswege frei
- Massive Wände und Decken (F90)
- Durchbrüche
- Fußboden nicht brennbar
- Türen T30-Türen (brandhemmend, z.B. Altbestand vor 1976 Blechtüren, Holztüren und Türstöcke mit Blechverkleidung auf der Heizraumseite)
- Be- und Entlüftung direkt und brandbeständig (F90) ins Freie
- Fluchtschalter bei automatischen Zentralheizungen vorhanden und ordnungsgemäß gekennzeichnet
- Brandschutzeinrichtungen bei Ölheizungen
- Tropfzasse unter Ölbrenner und Ölfilter
- Bei Ölheizungen kein Bodenablauf



#### *Lagerungen:*

- Keine brennbaren Lagerungen – ausgenommen bei Festbrennstoffheizungen der Tagesbedarf an Brennstoffen in geordneter Lagerung



*Feuerlöscher:*

- Vorhandener Handfeuerlöcher muss überprüft sein (alle 2 Jahre)
- Bei Öl- und Flüssiggaszentralheizungen zwingend vorgeschrieben

*Beschriftungen:*

- „Fluchtschalter“
- „Heizraum - Zutritt für Unbefugte verboten“

*Aufstellungsraum:*

- Zentralheizungen fest oder flüssig unter 26 kW Leistung, Gasheizungen und Einzelraumfeuerstätten
- Unter und vor Feuerstätte nicht brennbaren Fußbodenbelag
- Sicherheitsabstände von Feuerstätten und Verbindungsstücken zu brennbaren Teilen



**5.3.5 Beschau in der Garage**

*Was darf auf keinen Fall gelagert werden:*

- Brennbare Flüssigkeiten (z.B. Treibstoffe, Lösungsmittel usw. ausgenommen Reservekanister im Fahrzeug)
- Gasbehälter
- brennbare Lagerungen



*Was darf in der Garagen nicht sein:*

- Keine Feuerstätten
- Keine Putztürchen von Fängen
- Keine direkte Verbindung zu Räumen mit Feuerstätten und Aufenthaltsräumen
- Keine brennbaren Fußböden
- Keine brennbaren Wand und Deckenverkleidungen

*Treibstoffauffanggrube:*

- Muss vorhanden sein (Mindestinhalt = Tankinhalt) oder andere Lösung damit Treibstoff nicht aus Garage ausläuft
- Kein Bodeneinlauf ohne nachgeschaltetem Ölabscheider

*Montagegrube:*

- Max. 1,40 m tief, tragfähig abgedeckt

*Beschilderung:*

- „Hantieren mit von offenem Licht und Feuer verboten“
- „Das Laufen lassen des Motors bei geschlossenen Türen verboten“
- „Rauchverbot“

*Feuerlöscher:*

- Vorhandener Handfeuerlöcher muss überprüft sein (alle 2 Jahre)

*Türen:*

- Von Garagen zu anderen Räumen T30-Türen (brandhemmend, z.B. Altbestand vor 1976 Blechtüren, Holztüren und Türstöcke mit Blechverkleidung auf der Garagenseite)
- Keine direkte Verbindung zu Räumen mit Feuerstätten
- Keine direkte Verbindung zu Aufenthaltsräumen

## **6. Zusätzlich in der Landwirtschaft**

### **6.1 Nebengebäude**

- Allgemeine Ordnung
- Brennbare Lagerungen
- Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
- Abstellen von Kraftfahrzeugen

### **6.2 Lagerungen außerhalb des Gebäudes**

- Sicherheitsabstände zu anderen Lagerungen
- Sicherheitsabstände zu Baulichkeiten
- Lagermengen
- Strohlager (Strohtristen)
- Gefahr der Brandübertragung
- Umweltgefahren

## 7. Zusätzlich in Gewerbe, Handwerk u. Industrie

- Brandschutzbeauftragter
- Brandschutzpläne
- Brandschutzordnung
- Brandschutzbuch
- Erste und erweiterte Löschhilfe
- Löschwasserversorgung
- Feuerwehr Zufahrts-, Aufstell- und Bewegungsflächen

## 8. Welche Unterlagen sind bereit zu halten

- Prüfbericht Emmissionsmessung (Luftreinhaltung)
- Prüfbericht Blitzschutz
- Prüfbericht Gasanlage

## 9. Wer hilft bzw. gibt Auskunft

- Ihr Rauchfangkehrermeister
- Die örtlich zuständige Feuerwehr
- Ihr Gemeindeamt - Bauamt



# FEUERPOLIZEILICHE BESCHAU FÜR IHRE SICHERHEIT

---



NÖ Landesinnung  
der Rauchfangkehrer

Landsbergerstraße 1  
3100 St. Pölten

Telefon: 02742 - 851 1912 - 1

Fax: 02742 - 851 1912 - 9

E-Mail: [innungsmeister@rauchfangkehrer.org](mailto:innungsmeister@rauchfangkehrer.org)  
[www.rauchfangkehrer.org](http://www.rauchfangkehrer.org)